OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-852006/2/HW

Datum:
Linz, 10. Dezember 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von Dr. A__, gegen den Bescheid des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Oberösterreich, datiert mit 29.02.2024 nach Beschwerdevorentscheidung datiert mit 29.05.2024, betreffend Endabrechnung der Beiträge zur Wohlfahrtskasse für das Kalenderjahr 2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und die Beschwerdevorentscheidung bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Oberösterreich (datiert mit 29.02.2024) wurde gegenüber dem Beschwerdeführer (kurz „Bf“) unter dem Punkt „Krankenpflegehilfe § 9 Abs. 2“ ein Beitrag von 2.193,60 Euro, unter dem Punkt „Pensionssicherungsbeitrag (zur ZV-I) § 12 Abs. 6“ ein Beitrag von 2.875,36 Euro und unter dem Punkt „Todesfallbeihilfe § 13 Abs. 2“ ein Beitrag von 276,00 Euro betreffend das Kalenderjahr 2023 vorgeschrieben.

I.2. Gegen diesen Bescheid wurde vom Bf eine Beschwerde (samt einer Verbesserung dazu) eingebracht, welche mit Beschwerdeentscheidung als unbegründet abgewiesen wurde. Die Beschwerdevorentscheidung lautet unter anderem wie folgt:

„Dazu ist zunächst auszuführen, dass die vom Beschwerdeführer bekämpfte Vorschreibung auf einer Beschlussfassung der Vollversammlung vom 19.12.2022 beruht. Zu dieser Beschlussfassung ist Folgendes festzuhalten:

Sämtliche für die besagte Beschlussfassung der Vollversammlung vom 19.12.2022 entscheidungsrelevanten Unterlagen wurden fristgerecht an alle Funktionäre zugestellt. Gleichsam wurde der Tagesordnungspunkt zum Pensionssicherungsbeitrag fristgerecht zwei Wochen vor der Sitzung der Vollversammlung versandt.

Die Beschlussfassung in der Vollversammlung selbst wurde sodann ordnungskonform protokolliert und das Protokoll vom 19.12.2022 in der folgenden Sitzung vom 26.06.2023 auch ordnungsgemäß verifiziert. Auch war die erweiterte Vollversammlung beschlussfähig, was durch die der belangten Behörde vorliegende Anwesenheitsliste ebenfalls bestätigt wird.

Bei dem vom Beschwerdeführer angeführten Dokument „Pensionsanpassung Zusatzversorgung Spruch und Bestimmungen“ vom 17.01.2023 handelt es sich um ein Informationsschreiben an die von der Vorschreibung betroffenen Mitglieder noch vor dem erstmaligen Abzug des beschlossenen Pensionssicherungsbeitrages. Bei diesem handelte es sich somit um eine reine informative Serviceleistung der belangten Behörde, die nochmals die konkreten Auswirkungen dieser Beschlussfassung sowie die sich daraus ergebenden Änderungen der Versorgungsleistungen des Beschwerdeführers darstellte. Weder kommt diesem Schreiben selbst Bescheidcharakter zu, noch ist es Bestandteil des bekämpften Bescheids.

[…] Der Beschwerdeführer führt weiter aus, dass dem „Gebot des § 109 Abs 8 ÄrzteG 1988, die Lasten der Sanierung zwischen den Generationen so zu verteilen, dass auf die Generation der Pensionisten nicht größere Lasten entfallen als auf jene der im aktiven Berufsleben stehenden Ärzte“ nicht entsprochen worden sei. Diesem Einwand kommt aus den folgenden Gründen keine Berechtigung zu:

Das Gesetz ermächtigt - neben anderen Maßnahmen - zu dem Eingriff der Einhebung von Pensionssicherungsbeiträgen, wenn zwei Gutachten die Unterdeckung der Leistungen nach versicherungsmathematischen Gesichtspunkten feststellen.

Vor besagter Beschlussfassung im Dezember 2022 wurde von der erweiterten Vollversammlung für die Zusatzversorgung insgesamt (sohin die Zusatzversorgung I. und die Zusatzversorgung II. gemeinsam) ein Zieldeckungsgrad (Anwartschaftsdeckungsgrad) von 83 % festgelegt. Der Zieldeckungsgrad von 83 % wurde von der Zusatzversorgung I. nicht erreicht, von der Zusatzversorgung II. hingegen schon. Basierend auf den Hochrechnungen wären aufgrund der gemeinsamen Führung der Zusatzversorgung I. und II., auch in der Zusatzversorgung II., langfristig keine Leistungsanpassungen möglich.
Daher wurde mit Beschluss der erweiterten Vollversammlung vom 19.12.2022 ein Zieldeckungsgrad von 100 % innerhalb der nächsten 3 Generationen festgelegt (vgl. Anhang 2 der Satzung der Wohlfahrtskasse der Ärztekammer für Oberösterreich 2023). Mit der Erhöhung des Zieldeckungsgrades wurde dem Anstieg der Leistungsempfänger im Vergleich zur rückläufigen, bzw. gleich bleibenden Anzahl der aktiven Berechtigten begegnet. Der in der Beitragsordnung vorgesehene Betrag, der von den Aktiven für die Leistung der Zusatzversorgung I. jährlich zu bezahlen ist, wurde in den letzten 5 Jahren nicht abgesenkt. In der Zusatzversorgung II. wurde der Betrag in den letzten 5 Jahren erhöht, daher ist auch der im Gesetz geforderte Punkt „Trotz Vorliegens dieser Voraussetzungen darf ein Pensionssicherungsbeitrag nicht eingehoben werden, wenn der in der Beitragsordnung vorgesehene Betrag, der von den Kammerangehörigen für die Leistungen der jeweils betroffenen Gruppen der Versorgungsleistungen jährlich zu bezahlen ist, in den letzten fünf Jahren vor Beschlussfassung über den Pensionssicherungsbeitrag abgesenkt wurde“ (§ 109 Abs. 8 letzter Satz ÄrzteG 1998), erfüllt.
[…] Die versicherungsmathematischen Notwendigkeit dieser Vorschreibung wurde durch zwei unabhängige Gutachten belegt und ist nicht etwa – wie der Beschwerdeführer offenbar vermeint – auf die „nicht nachvollziehbare“ Veranlagung der belangten Behörde zurückzuführen, sondern Ergebnis vieler anderer Faktoren, die zwingend mit einem Kapitaldeckungsverfahren wie jenem des Wohlfahrtsfonds der Oberösterreichischen Ärztekammer einhergehen (so insbesondere demographische Verschiebungen in den relevanten Gruppen der Beitragsleistenden und Leistungsempfänger).
Dieser „Eingriff“ in die Vorsorgeleistungen der Leistungsbezieher ist auch nicht gröblich benachteiligend, da der Pensionssicherungsbeitrag höchstens 20% der Pensionsleistung der jeweils betroffenen Gruppe beträgt und nur dann eingehoben werden darf, wenn der in der Beitragsordnung vorgesehene Beitrag, der von den Kammerangehörigen für die Leistungen der jeweils betroffenen Gruppe der Versorgungsleistungen jährlich zu bezahlen ist, in den letzten fünf Jahren vor Beschlussfassung über den Pensionssicherungsbeitrag nicht abgesenkt wurde (so ausdrücklich in § 109 Abs 8 ÄrzteG 1998). Zudem kann der Pensionssicherungsbeitrag nur so lange vorgeschrieben werden, bis die versicherungsmathematische erforderliche Deckung erreicht ist und besteht gemäß § 111 ÄrzteG 1998 die ausdrückliche Möglichkeit zur Ermäßigung dieses Beitrages bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände (vgl. ebenfalls VfGH vom 11.12.2012, B1587/10).
Ein über die dargestellten Voraussetzungen des § 109 Abs 8 ÄrztG 1988 hinausgehendes, absolut geltendes „Gebot des § 109 Abs 8 ÄrzteG 1988, die Lasten der Sanierung zwischen den Generationen so zu verteilen, dass auf die Generation der Pensionisten nicht größere Lasten entfallen als auf jene der im aktiven Berufsleben stehenden Ärzte“, besteht nicht

und hat der Beschwerdeführer auch nicht begründet, inwieweit ein solches besteht bzw. wie ein solches aus den bestehenden Regelungen abgeleitet werden könnte.
Auch mit der verwandten Frage des Vertrauensgrundsatzes des § 80c ÄrzteG 1998 in Verbindung mit Anpassungen von Pensionsleistungen hat sich der VfGH ausführlich befasst: § 80c ÄrtzeG 1998 gewährt keinen über die Grundsätze der bisherigen Rechtsprechung des VfGH zum Vertrauensschutz hinausgehenden Vertrauensschutz. Das zeigen die Materialien zu dieser Bestimmung (AB 1135 BlgNR 22. GP 2), aus denen hervorgeht, dass vor dem Hintergrund der Häufung von Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts im Bereich des ärztlichen Wohlfahrtsfondsrechts „hinkünftig im Gesetz selbst in aller Deutlichkeit vorgeschrieben werden“ sollte, dass bei Änderungen der Satzungen bzw der Beitragsordnungen des Wohlfahrtsfonds „den wohlerworbenen Rechten und dem Vertrauensschutz von Anspruchsberechtigten ausdrücklich Rechnung zu tragen ist“. Die Bestimmung ordnet auch nicht die Wahrung des jeweiligen Besitzstandes an, sondern verpflichtet den Satzungsgeber lediglich zur „Berücksichtigung“ der genannten Rechte (VfGH vom 11.12.2012, B1587/10).
[…] Dass die Vorschreibung eines solchen Beitrags bzw. die entsprechenden Rechtsgrundlagen hierfür verfassungskonform sind, wurde bereits mehrfach vom Verfassungsgerichtshof in vergleichbaren Fällen ausgesprochen. Ausdrücklich ist es nach der Rechtsprechung des VfGH zulässig, wenn die Verwaltung dieses Pensionssystems, einschließlich der Änderung der Höhe der Pensionsansprüche, von den Organen der Kammer und damit von den Kammermitgliedern ohne Beteiligung der Leistungsbezieher vorgenommen wird (vgl. VfGH vom 24.06.2009, G74/08 ua, V385/08 ua; VfGH vom 14.06.2002, B1463/00).“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.1. Nach Einbringung eines Vorlageantrages wurde die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde Beweis erhoben durch Einsicht in die vorgelegten Unterlagen. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde (trotz eines Hinweises in den Rechtsmittelbelehrungen des Bescheides vom 29.02.2024 und der Beschwerdevorentscheidung auf das Recht bzw. auf die Möglichkeit zur Beantragung einer mündlichen Verhandlung) nicht beantragt. Es war die Durchführung einer mündlichen Verhandlung auch nicht erforderlich. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:

Mit Bescheid vom 09.07.2015, Bescheid Nr. 2015131 (mit dem Betreff: Zuerkennung der vollen Altersversorgung gem. § 33 der Satzung der Wohlfahrts-kasse mit Wirkung ab 01.07.2015), wurde gegenüber dem Bf ausgesprochen, dass die monatliche Leistung aus der Zusatzversorgung I 1.101,09 Euro betrage.

Die verfahrensgegenständliche Beschwerde des Bf lautet unter anderem wie folgt:

An das
Landesverwaltungsgericht O.Ö.
Volksgartenstr.14.
4021 Linz

An die
ÄKO.Ö.–Wohlfahrtskasse VWA
Dinghoferstr.4
4010 Linz

Sehr geehrte Damen und Herren! Beschwerdeführer [redacted]

Betreff
Beschwerde wegen ungebührlich entrichteter Beiträge 2023

Die Vorschreibung der Beitragsendabrechnung 2023 mit Bescheid vom 29.03.2024 aus den unrichtigen " **Spruchbestimmungen** "vom **Infoschreiben 17.01.2023**
ist gesamt in Zweifel zu ziehen weil:
ZVI-Keine Anpassung möglich, weil laut Ärztegesetz von der erweiterten Vollversammlung in der Satzung beschlossenen Regel ZVI=Faktor 1,2 statische Leistung Gibt es dazu ohne Bescheid an uns eine Auflösung dieser Satzung?

Informationsschreiben -kein Bescheid der WFK am 17.01.2023 mit auf der Rückseite lt.Ärztegesetz unrechter falscher Sprüche und Begründungsbestimmungen:
Beschlußfassung 19.12.2022-Anpassung der ZVI- Leistungsbezieher=Pensionisten an die **„Pensionserwartungen"** der **aktiven Mitglieder**
hier war ein entsprechend hoher Unterschied gegeben,der nun korrigiert wurde.Beitragsbescheid dazu 29.03.2024.
Die „Pensionserwartungswerte" der aktiven Mitglieder richten sich auf das angesparte Kapital=Deckung (wie bei uns seinerzeit voll ausreichend)
und ist als **Bewertungsgröße für die zukünftigen Pensionisten** entscheidend! Da die Anpassungsforderer erst 15 Jahre Kapital angespart haben, und noch weitere 15 - 20 Jahre ansparen müssen ,sowie unser angespartes „ Erbe" auch noch mitnehmen in ihre Pensionserwartungswerte ,bedarf es absolut keiner ANPASSUNG zu unserer versprochenen,erwirtschafteten ZVI Pension 1,2 Faktor!
ÄK Prinzip für Aktive und Pensionisten :
Beiträge(Erhöhungen von der Kammer sind inflationsgedeckt zu Leistungskürzungen die seit 15 Jahren und weiterhin nicht inflationsgedeckt sind von10,15,20 % PSB f.Pensionisten und
Solidarfonds ZVII insgesamt nur 5% fürAktive ist nur Vermögensmaximierung ÄK!
Die größte Unverschämtheit der Anpassungsforderer speziell ihrer Vertreter-Funktionäre ist die Interpretation unter **Statusspruch: "weil sich die Kapitalaufbringung ausschließlich zu Lasten der aktiven Mitglieder VERSCHIEBEN!**
Anteilig rechtens **VERSCHIEBEN** sollten die internen und externen Berechnungsexperten , der (erweiterten)VVS die von den „Ärztepensionisten" Kammermitglieder in ca.30 Jahren erwirtschaftetes hohes Gesamtvermögen derzeit 1,2 Mrd.€ inkludiert die ca.13Liegenschaften als Anlagevermögen-Aktien, deswegen Satzungsmißachtung: bei einer Anlage von Rücklagenmitteln ist darauf zu achten,dass sie im Bedarfsfall (=Pensionisten PSB verhindern)greifbar sind.Wurden bei unserer ZVI PSB -Einführung =Bedarfsfall laut Ärztegesetz nicht oder nur teilweise angewendet
sogar vorher noch in Millionenhöhe" Anlagenprodukte" getätigt
Jahrzehntelange Beitragsüberschüsse in Millionenhöhe
Stille Reserven , Kapitalreserven-,"Die "Kapitalreserven"werden in den nächsten Jahren (da leben viele von uns nicht mehr und dadurch sind immer die Nutznnießer die Aktiven)planmäßig verwendet" laut Bereichsleiter WFK Herrn [redacted]
Bei einer" worstcase" Annahme wären wieder die Aktiven Nutznießer,

da Vermögen,Liegenschaften.... zur Veräußerung kämen!Die derzeiti noch lebenden Kammermitglieder-Leistungsempfänger profitieren nur vom Ertragswert ,nicht einen lukrativen Verkaufswert z.B.: einer Liegenschaft wie z.B.: Meinl Haus in Wien ÖAK Käufer-Verkäufer
Alle Erläuterungen Sprüche,Bestimmungen zu der Beschlußfassung Anpassung vom 19.12.2022 laut Ärztegesetz zur "Sanierungsmaßnahme"der WFK durch Ärztepensionisten sind Falschinformationen und können mit vielen Schriften gegenbewiesen werden.
Da eine Anpassung , Sanierung der reichsten ÄK Österreichs auch durch Selbstverwaltung zu fordern,ist Österreich weit im Vergleich zu allen Pensionskassen unverschämt und Unrecht!
Vorbildhaftes Beispiel(wohl wissend autonom) ist der jährliche Fixbeitrag aller 2 Gruppen von 300,00€ in Burgenland ÄK!
Auch fehlerhafte mathematische Schlußfolgerungen "Unterdeckung "daraus,rechtfertigen weder eine Anpassung und schon gar nicht einen unverhälnismäßig hohen (zu Aktiven nur 5%) Pensionisten einen 10,15,20% PSB Beitrag monatlich von 221,18
bei ca. ZV Pension von ca. 800,00 €zur ZVI mit 100% persönlichen unerreichbaren, nicht voausberechenbaren Deckung ! Da in allen Bundesländer ÄK zur positiven Sanierung ihrer WFK nur in der Grundversorgung ein PSB jährlich gestaffelt von 2% -16% vorgeschrieben ist, vermuten wir, daß dadurch da wir bereits in Pension sind ein PSB gar nicht rechtens ist!Zumindest dann gleich anzuwenden ist wie bei Aktiven in der GV mit gestaffelt 2,4,6,...% und wieder gedeckelt als Pflichtbeitrag!
* Die ZVI ist eine solidarische Leistung auch für Invalidität,Witwen und Waisen
Wer zahlt dann die nie erreichbare geforderte100% Kapitaldeckung ZVI der Pensionisten,die nach und nach sterben:die Erben oder die Solidargemeinschaft!
Basierend auf hist.Entwicklungen der Beiträge und Leistungen und Veranlagungserträgen erfolgt die AUFTEILUNG des GESAMTEN VERMÖGENS auf Fonds/Subfonds: VVS nicht entsprechend den Anforderungen rechtens verteilt?
Deshalb beantrage ich die Rücknahme und Neugestaltung zur Beschlußfassung vom 19.12.2022:
-Anpassung Zusatzversorgung- die von der Selbstverwaltung der ÄKO.Ö. zu unrecht beschlossen wurde!Weiters nicht wie bisher umgekehrt von der ÄK gehandhabt wurde „die Kollegen "in aussichtslose Verfahren bewußt hineinzujagen,
weil man genau weiß , daß jede juristische" richtige Prüfung" mit"Selbstverwaltung Ärztegesetz „Satzungsbestimmungen nicht verfassungswidrig abgewiesen wird. Genau diese" veränderbaren Satzungsbestimmungen, und nicht nachvollziehbaren Zahlenspiele ÄKWFK
entziehen sich dadurch einer genaueren Kontrolle und wichtigen Reform der undemokratischen,veralteten unfairen Satzungen der Selbstverwaltung Ärztegesetz!
Nachdem 2 Altpräsidenten (O.Ö.ÄKund N.Ö.ÄK und weitere folgen) dieses Manko erkannt haben, brodelt es in den Kammern, weil absolut keine Einsicht,Diskussionsbereitschaft oder Kompromisslösungen von den „Funktionären" angestrebt werden!

Die „Verbesserung“ zur Beschwerde lautet unter anderem wie folgt:

Beschwerde an das LVVG Oberösterreich

Anfechtungsgegenstand:

Der bekämpfte Bescheid wird in seinem gesamten Inhalt und Umfang aufgrund Rechtswidrigkeiten seines Inhaltes sowie Mangelhaftigkeit des Verfahrens angefochten.
Es wird beantragt den bekämpften Bescheid vom 29.02.2024 aufzuheben und auszusprechen, dass die
Vorschreibung eines Pensionsicherungsbeitrages (zur ZV I)§ 12 Abs.6 wegen nicht nachvollziehbarer Unterdeckung ,Trennung ZV Fonds unzulässig ist. Daher den Akt zur neuerlichen Erlassung eines Bescheides ohne Vorschreibung eines Pensionssicherungsbeitrages an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Der Bescheid vom 29.02.2024 über die Endabrechnung der Beiträge zur Wohlfahrtskasse für das Kalenderjahr 2023
beruht und beruft sich auf das Informationsschreiben(kein Bescheid) WFK Bereichsleiter Herrn [redacted] vom
17.01.2023 Pensionsanpassung Zusatzversorgung
Spruch und Bestimmungen (siehe Beilage Entgegnungen dazu)

sowie nach Anfrage dazu mit Emailauskunft vom BereichsleiterWFK
14.03.2023: "Grundsätzlich geht es bei der aktuellen Reform um eine **Anpassung der Pensionsleistungen** an die Pensionserwartungen der aktiven Mitglieder."
29.02.2024 Bescheid über die Endabrechnung der Beiträge 2023 beruhend auf falschen Sprüchen und Begründungen beidseitigem Schreiben 17.01.23 Pensionsanpassung Zusatzversorgung PSB ,monatlich mit € 221,18 anstelle von 12x mit 14x für 2023 mit 2.875,36€ jährlich ungebührlich abgezogen wurden= 1.Pensionskürzung und weiterer eklatanten 2. Pensionskürzung weil es durch den nicht beschlossenen zeitbegrenzten PSB ,sondern lebenslänglichem vorgeschriebenen PSB Beitrag keine Inflationsabgeltung oder auch Leistungserhöhungen mehr gibt!
Dem Gebot des§ 109Abs8 ÄrzteG1998,die Lasten der Sanierung zwischen den Generationen so zu verteilen, dass auf die Generation der Pensionisten nicht größere Lasten entfallen als auf jene der im aktiven Berufsleben stehenden Ärzte wurde nicht entsprochen!
Falsche Begründungsbestimmung-Satzung:Beschlußfassung 19.12.2022 Anpassung der ZVI-Leistungsbezieher = Pensionisten an die „ Pensionserwartugen" der aktiven Mitglieder hier war ein entsprechend hoher Unterschied gegeben ,der nun korrigiert wurde- Beitragsbescheid dazu vom 29.03.2024!
Richtige Satzung,Bestimmung,Spruch:
Die „ Pensionserwartungswerte der aktiven Mitglieder richten sich auf das **angesparte Kapital=Deckung(**wie bei uns seinerzeit voll ausreichend!) und ist als Bewertungsgröße für die zukünftigen Pensionisten entscheidend.Da die „Anpassungsforderer/Beschlußfasser erst ca.15 Jahre Kapital angespart haben

und noch weitere ca.15-20 Jahre ansparen müssen,sowie unser angespartes erwirtschaftetes derzeitiges 1,269 Mrd.€ Gesamtvermögen der ÄKO.Ö.als „Erbe“ von uns in ihre zukünftigen Pensionserwartungswerte mitnehmen, ist jede Anpassungsstrategie ,Voraussagen zum Kapitalmarkt unseriös und auch nicht rechtens.In diesem Zusammenhang eine auf den Ausgleich zwischen den Generationen abzielende und nicht etwa eine rein beitragsseitige Sanierung des Wohlfahrtsfonds verlangt.(siehe Konkrete Angaben vom 02.04.2024)
Dem ist noch zu ergänzen, dass das Gesetz-neben anderen Maßnahmen-zu dem Eingriff der Einhebung von Pensionssicherungsbeiträgen ermächtigtDas Gesetz bindet den Satzungsgeber aber nicht in anderer Hinsicht an die Sachverständigengutachter.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt sowie der dargestellte Verfahrensablauf ergeben sich widerspruchsfrei aus den vorliegenden Unterlagen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Mit Bescheid des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Oberösterreich (datiert mit 29.02.2024) wurde gegenüber dem Bf unter dem Punkt „Krankenpflegehilfe § 9 Abs. 2“ ein Beitrag von 2.193,60 Euro, unter dem Punkt „Pensionssicherungsbeitrag (zur ZV-I) § 12 Abs. 6“ ein Beitrag von 2.875,36 Euro und unter dem Punkt „Todesfallbeihilfe § 13 Abs. 2“ ein Beitrag von 276,00 Euro betreffend das Kalenderjahr 2023 vorgeschrieben.

Nach § 12 Abs. 6 der Beitragsordnung zur Wohlfahrtskasse der Ärztekammer für Oberösterreich ab 01.02.2023 (kurz „Beitragsordnung“) haben Empfänger einer Invaliditäts-, Alters- und vorzeitigen Altersversorgung aus der Zusatzversorgung I einen Pensionssicherungsbeitrag im Sinne des § 109 Abs. 8 Ärztegesetz zu entrichten. Mit Bescheid vom 09.07.2015, Bescheid Nr. 2015131 (mit dem Betreff: Zuerkennung der vollen Altersversorgung gem. § 33 der Satzung der Wohlfahrtskasse mit Wirkung ab 01.07.2015), wurde gegenüber dem Bf ausgesprochen, dass die monatliche Leistung aus der Zusatzversorgung I 1.101,09 Euro betrage. Es ist daher gemäß § 12 Abs. 6 Beitragsordnung auch vom Bf als Versorgungsbezieher aus der Zusatzversorgung I ein Pensionssicherungsbeitrag für das Jahr 2023 zu leisten. Zum Vorbringen des Bf, wonach dieser Pensionssicherungsbeitrag „monatlich mit € 221,18 anstelle von 12x mit 14x für 2023 [...] ungebührlich abgezogen“ worden wäre, ist auszuführen, dass die Höhe des Pensionssicherungsbeitrages von der Höhe der Leistung aus der Zusatzversorgung I abhängig ist (vgl. § 12 Abs. 6 Beitragsordnung und Anhang 3 der Satzung der Wohlfahrtskasse der Ärztekammer für Oberösterreich). Die Leistungen aus der Zusatzversorgung I werden grundsätzlich jährlich vierzehnmal gewährt. Infolge des Inkrafttretens der

Verpflichtung zur Leistung eines Pensionssicherungsbeitrages ab 01.02.2023 erfolgt im Jahr 2023 grundsätzlich (noch) dreizehnmal eine Leistungsgewährung, für welche jeweils ein Pensionssicherungsbeitrag zu entrichten ist, wobei der dem Bf vorgeschriebene Gesamtbeitrag von 2.875,36 Euro geteilt durch dreizehn (gerundet) dem vom Bf genannten (monatlichen) Beitrag von 221,18 Euro entspricht. Infolge des Vorbringens des Bf, wonach der Pensionssicherungsbeitrag „anstelle von 12x mit 14x für 2023 […] ungebührlich abgezogen“ worden wäre, ergeben sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher keine Bedenken gegen die Richtigkeit der Höhe des bescheidmäßig vorgeschriebenen Pensionssicherungsbeitrages. Abgesehen von diesem Vorbringen wurde die Höhe bzw. die rechnerische Richtigkeit des Pensionssicherungsbeitrages vom Bf ohnedies nicht (substantiiert) bestritten. Gemäß § 9 Abs. 2 Beitragsordnung beträgt der persönliche Beitrag zur Krankenpflegehilfe im Falle der ausschließlichen Versicherung über die Wohlfahrtskasse jährlich 2.193,60 Euro, verfahrensgegenständlich wurde gegenüber dem Bf ein Beitrag in dieser Höhe für das Jahr 2023 vorgeschrieben. Auch gegen die Höhe des vorgeschriebenen Beitrages zur Todesfallbeihilfe bestehen angesichts der Regelungen von § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Beitragsordnung keine Bedenken. Vom Bf wurde die Richtigkeit der Vorschreibung eines Beitrages zur Krankenpflegehilfe in Höhe von 2.193,60 Euro und eines Beitrages zur Todesfallbeihilfe in Höhe von 276,00 Euro im Übrigen auch nicht (substantiiert) bestritten. Weder aus dem Inhalt der vorliegenden Unterlagen noch aus dem Vorbringen des Bf ergibt sich ein Anhaltspunkt dafür, dass die Vorschreibung eines Beitrages zur Krankenpflegehilfe in Höhe von 2.193,60 Euro bzw. eines Beitrages zur Todesfallbeihilfe in Höhe von 276,00 Euro zu Unrecht erfolgt wäre. Ausgehend von den vorliegenden Verfahrensergebnissen entsprechen daher die dem Bf für das Jahr 2023 vorgeschriebenen Beiträge den anwendbaren Rechtsvorschriften.

III.2. Zum Vorbringen des Bf ist noch Folgendes auszuführen:
Zum vom Bf in seinem Vorbringen genannten Schreiben vom 17.01.2023 ist zunächst auszuführen, dass es sich dabei (bloß) um ein Informationsschreiben handelt, welches nichts an einer Rechtsmäßigkeit der zeitlich vorangegangenen Beschlussfassung in der erweiterten Vollversammlung vom 19.12.2022 (betreffend die Einführung des verfahrensgegenständlichen Pensionssicherungs-beitrages) zu ändern vermag. § 109 Abs. 8 ÄrzteG erlaubt unter den dort festgeschriebenen Voraussetzungen die Einführung eines Pensionssicherungs-beitrages (vgl. *Wallner* in *Neumayr/Resch/Wallner,* GmundKomm[2] § 110a ÄrzteG Rz 14). Gemäß § 109 Abs. 8 ÄrzteG kann für den Fall, dass die versicherungs-mathematische Deckung einzelner Gruppen von Versorgungsleistungen, berechnet nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik, nicht gegeben ist, die Satzung Empfängern von Versorgungsleistungen der jeweils betroffenen

Gruppe einen Pensionssicherungsbeitrag so lange vorschreiben, bis die versicherungsmathematische erforderliche Deckung erreicht ist. Diese Bestimmung war bereits Gegenstand von Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und es wurde diese Regelung vom Verfassungsgerichtshof in diesen Verfahren als verfassungskonform bewertet (vgl. VfGH 11.12.2012, B1587/10; 24.06.2009, G74/08 ua; V385/08 ua; siehe auch *Wallner* in *Neumayr/Resch/Wallner,* GmundKomm[2] § 110a ÄrzteG 1998 Rz 14), insbesondere verstößt die Regelung des § 109 Abs. 8 ÄrzteG auch nicht wegen Unbestimmtheit gegen das Legalitätsprinzip (siehe dazu VfGH 11.12.2012, B1587/10). Das Gesetz ermächtigt (neben anderen Maßnahmen) zur Einhebung von Pensionssicherungsbeiträgen, wenn zwei Gutachten die Unterdeckung der Leistungen nach versicherungsmathematischen Gesichtspunkten feststellen (VfGH 11.12.2012, B1587/10). Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich, dass vor der Beschlussfassung am 19.12.2022 (betreffend den verfahrensgegenständlichen Pensionssicherungsbeitrag) entsprechende Gutachten eingeholt wurden. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kann auf Basis der vorliegenden Unterlagen nicht erkennen, dass die Voraussetzungen für die Einführung eines Pensionssicherungsbeitrages nicht vorliegen würden. Angesichts der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. insbesondere VfGH 11.12.2012, B1587/10) ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren auch nicht ersichtlich, dass durch die Vorschreibung des Pensionssicherungsbeitrages gegenüber dem Bf eine Verletzung des Art 5 StGG eintreten würde oder die Vorschreibung des Pensionssicherungsbeitrages gegenüber dem Bf gegen den Gleichheitssatz verstoßen würde. Gemäß § 80c ÄrzteG sind Änderungen der Satzung des Wohlfahrtsfonds sowie der Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung unter Berücksichtigung wohlerworbener Rechte und unter Wahrung des Vertrauensschutzes vorzunehmen. Die Bestimmung des § 80c ÄrzteG gewährt keinen über die Grundsätze der bisherigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes hinausgehenden Vertrauensschutz (VfGH 01.12.2023, V211/2022, G260/2022). Diese Regelung ordnet auch nicht die Wahrung des jeweiligen Besitzstandes an, sondern sie verpflichtet den Satzungsgeber nur zur „Berücksichtigung“ der genannten Rechte (VfGH 11.12.2012, B1587/10; 01.12.2023, V211/2022, G260/2022). Die Möglichkeit zur Einführung eines Pensionssicherungsbeitrages ist im Gesetz ausdrücklich vorgesehen, es bestehen unter Berücksichtigung der vorliegenden Unterlagen für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Bedenken dahingehend, dass die Einführung des verfahrensgegenständlichen Pensionssicherungsbeitrages wegen eines Verstoßes gegen den „Vertrauensschutz“ gesetzes- bzw. verfassungswidrig wäre. Im Ergebnis haben sich auch unter Bedachtnahme auf das Vorbringen des Bf letztlich keine Bedenken gegen die (Rechtsmäßigkeit der) verfahrensgegenständliche(n) Vorschreibung eines Pensionssicherungsbeitrages gegenüber dem Bf für das Jahr 2023 ergeben, es

haben sich insbesondere auch keine Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der gegenständlich anwendbaren Rechtsgrundlagen ergeben. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sieht sich daher auch nicht dazu veranlasst, einen Antrag auf (Gesetzes- bzw.) Verordnungsprüfung an den Verfassungsgerichtshof im vorliegenden Beschwerdeverfahren zu stellen.

III.3. Es ist die Beschwerde daher spruchgemäß abzuweisen.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Eine allfällige Verfassungswidrigkeit der angewendeten Bestimmungen kann für sich betrachtet die Zulässigkeit der Revision nicht begründen (vgl. etwa VwGH 18.09.2015, Ro 2015/12/0005; 28.02.2020, Ra 2020/14/0076).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger